

RS OGH 1976/12/21 3Ob178/76, 3Ob106/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1976

Norm

EO §7 Bc

EO §54 Abs1 Z1

Rechtssatz

Ob bei Verschiedenheiten von der durch Namen, Beruf und Anschrift gekennzeichneten Parteibezeichnung (vgl§ 75 Z 1 ZPO) im Exekutionstitel einerseits und im Exekutionsantrag andererseits Identitätsbedenken bestehen, falls die betreibende Partei - sei es ausdrücklich, sei es mit der Kurzbezeichnung "nunmehr" - im Antrag darauf hinweist, daß sich die Berufsbezeichnung oder der Wohnort geändert hat, kann nicht generell beurteilt werden; diese Frage ist vielmehr - ähnlich bei Verschiedenheit der Schreibweise des Namens - nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 178/76
Entscheidungstext OGH 21.12.1976 3 Ob 178/76
- 3 Ob 106/83
Entscheidungstext OGH 28.07.1983 3 Ob 106/83
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0000664

Dokumentnummer

JJR_19761221_OGH0002_0030OB00178_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at